



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
Fax 0171015731471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0004-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche  
Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 10.4.2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erstellten und mit Note vom 2. Februar 2007 unter der Zahl BMWA-462.201/0002-III/9a/2006 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

**Anlage**

27. März 2007

Für den Bundesminister:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 (1) 514 33 1471  
Fax 0171015731471  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0004-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche  
Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird;  
Stellungnahme des BMF (Frist: 10.4.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 2007 unter der Zahl BMWA-462.201/0002-III/9a/2006 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 14. Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung sieht vor, dass jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insbesondere hervorzugehen hat:

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird,
2. wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden,
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird und
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

In der Darstellung ist auf das Budgetprogramm Bezug zu nehmen.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird jedoch lediglich ausgeführt, dass „sich ein geringfügiger Mehraufwand für den FLAF“ ergibt. Weiters wird lediglich bemerkt, dass „die Mehrbelastung in der Höhe von 1,53 % der Differenz der beiden Bemessungsgrundlagen für die genannte Personengruppe“ entsteht, ohne dass jedoch ein konkreter beziehungsweise geschätzter Betrag angegeben wäre.

Unbeschadet der Intentionen, die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgt werden, ist daher aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit festzuhalten, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zum gegenständlichen Entwurf den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung nicht genügt und daher keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

Hinsichtlich des als geringfügig bezeichneten Mehraufwandes für den FLAF ist darüber hinaus anzumerken, dass der FLAF per 31. Dezember 2006 einen Schuldenstand in Höhe von € 1.621 Mio. aufweist. Für das Jahr 2007 wird ein Abgang in Höhe von € 419 Mio. erwartet, für 2008 ein Abgang von € 369 Mio.. Auf Basis der derzeitigen Entwicklung wird der FLAF voraussichtlich erst im Jahr 2012 ausgeglichen bilanzieren. Der Schuldenstand wird bis dahin auf rund € 3.190 Mio. anwachsen. Aus budgetärer Sicht ist daher jede weitere finanzielle Belastung für den FLAF abzulehnen.

Betreffend die aufsichtsrechtlichen Aspekte des Entwurfes wird davon ausgegangen, dass die weitere Vorgangsweise, so insbesondere die Ausarbeitung einer allfälligen Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der dargelegten Bedenken beziehungsweise Anpassungserfordernisse, in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgt.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

27. März 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)